

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Ermöglichung einer erleichterten Überwachung für wasserrechtlich nicht bewilligte Indirekteinleiter, sofern Schwerkraft-Fettabscheider den Stand der Technik darstellen
- Gewährleistung, dass Emissionsbegrenzungen im Anwendungsbereich von Schwerkraft-Fettabscheidern von den Betrieben zuverlässig eingehalten werden können

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung einer erleichterten alternativen Überwachung (statt Messung)
- Anhebung der Emissionsbegrenzung des Parameters schwerflüchtige lipophile Stoffe

### **Wesentliche Auswirkungen**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen. Im Bereich "Verwaltungskosten für Unternehmen" kommt es zu einer Entlastung aufgrund einer Änderung von Informationsverpflichtungen.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:**

Die rechtsetzende Maßnahme enthält geänderte Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Entlastung von rund € 1.710.000,- pro Jahr verursacht.

Für wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtige Indirekteinleiter von Gastronomieabwässern entfällt die bisherige Messverpflichtung bestimmter Parameter (Informationsverpflichtung) und wird durch eine erleichterte Überwachung ersetzt. Dies führt zur erwähnten Entlastung im Bereich Verwaltungskosten.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Es besteht gemäß § 33b Abs. 3 WRG 1959 die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Änderung der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung und der Indirekteinleiterverordnung**

Einbringende Stelle: BMNT  
 Vorhabensart: Verordnung  
 Laufendes Finanzjahr: 2018  
 Inkrafttreten/ 2018  
 Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Nachhaltige Sicherung der Wasserressourcen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch und Natur" der Untergliederung 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Für wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtige Indirekteinleitungen von Gastronomiebetrieben sind in der Regel Schwerkraft-Fettabscheider als Stand der Technik anzusehen. Seit Verlautbarung der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung im Jahr 1996 zeigte sich nun, dass der dort derzeit festgelegte Stand der Technik von 100 mg/l schwerflüchtige lipophile Stoffe, aber auch Anforderungen an den pH-Wert, für Schwerkraft-Fettabscheider nicht zuverlässig einhaltbar ist.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Ziel von Abwasseremissionsverordnungen ist es, den aktuellen Stand der Technik darzustellen. Ziel der Änderung ist, den Stand der Technik so nachzuführen, dass die Emissionsbegrenzungen von den Betrieben zuverlässig eingehalten werden können.

#### **Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen**

Keine Studien.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Es soll 2023 unter Einbeziehung von Städte- und Gemeindebund evaluiert werden, wie viele Betriebe auf die erleichterte Überwachung umgestiegen sind. Auch bei der WKÖ soll erfragt werden, wie viele Betriebe den Umstieg auf die erleichterte Überwachung vollzogen haben.

### **Ziele**

**Ziel 1: Ermöglichung einer erleichterten Überwachung für wasserrechtlich nicht bewilligte Indirekteinleiter, sofern Schwerkraft-Fettabscheider den Stand der Technik darstellen**

Beschreibung des Ziels:

Es soll eine erleichterte alternative Überwachung zu der in einem zweijährlichen Untersuchungszeitraum vorgesehenen Überwachung ermöglicht werden. Die Emissionsbegrenzungen sollen als eingehalten gelten, wenn die im Vorhaben beschriebenen Bedingungen erfüllt werden. (Einhaltfiktion; das bedeutet, dass sich bei Befolgung der erleichterten alternativen Überwachungsvorgaben Abwasseruntersuchungen erübrigen.)

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Abwassermessungen durch die betroffene Gruppe in einem zweijährlichen Untersuchungszeitraum	Abwasseruntersuchungen erübrigen sich. Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn die im Vorhaben beschriebenen Bedingungen erfüllt werden. (Einhaltfiktion)

## **Ziel 2: Nachführung des Standes der Technik, sodass Emissionsbegrenzungen im Anwendungsbereich von Schwerkraft-Fettabscheidern zuverlässig eingehalten werden können**

Beschreibung des Ziels:

Ziel der Änderung ist, den Stand der Technik so nachzuführen, dass die Emissionsbegrenzungen von den Betrieben zuverlässig eingehalten werden können.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Emissionsbegrenzungen, die im Anwendungsbereich von Schwerkraft-Fettabscheidern nicht von allen Betrieben zuverlässig eingehalten werden können	Emissionsbegrenzungen, die im Anwendungsbereich von Schwerkraft-Fettabscheidern von den Betrieben zuverlässig eingehalten werden können

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Festlegung einer erleichterten alternativen Überwachung statt Messung**

Beschreibung der Maßnahme:

Es werden Bedingungen festgelegt, die – wenn eingehalten – die Messung von Parametern erübrigen und vermuten lassen, dass die Emissionsbegrenzungen der betreffenden Parameter eingehalten werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Messverpflichtung relevanter Parameter mindestens 1 mal alle 2 Jahre	Keine Messverpflichtung, wenn inhaltliche Voraussetzungen erfüllt werden

### **Maßnahme 2: Anhebung der Emissionsbegrenzung des Parameters schwerflüchtige lipophile Stoffe**

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Anhebung der Emissionsbegrenzung des Parameters schwerflüchtige lipophile Stoffe von 100 mg/l auf 200 mg/l wird bewirkt, dass die Emissionsbegrenzung von allen Betrieben zuverlässig eingehalten werden kann.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Emissionsbegrenzung, die im Anwendungsbereich von Schwerekraft-Fettabscheidern nicht von allen Betrieben zuverlässig eingehalten werden kann	Emissionsbegrenzung, die im Anwendungsbereich von Schwerekraft-Fettabscheidern von den Betrieben zuverlässig eingehalten werden kann

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen**

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Entfall der Fremdüberwachung	§ 4 Abs. 5a IEV neu	-1.710

Bisher bestehende Messverpflichtungen bestimmter Parameter im Rahmen der Indirekteinleiterverordnung entfallen für die betroffenen Branchen. Es ist stattdessen eine vereinfachte Überwachung möglich, wobei sich eine Messung von Parametern erübrigt. Es handelt sich um eine Erleichterung für Unternehmen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt**

#### **Auswirkungen auf Wasser**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

#### **Erläuterung**

Es gibt keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand von Fließgewässern, eine Änderung des chemischen Zustandes findet nicht statt.

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Entfall der Fremdüberwachung	§ 4 Abs. 5a IEV neu	geänderte IVP	National	-1.710.000

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Nach bisheriger Rechtslage ist für die betroffenen Betriebe eine Fremdüberwachung von in der Regel 1 mal alle 2 Jahre vorgesehen. Diese Fremdüberwachung entfällt nun zugunsten einer erleichterten Überwachung, die unter bestimmten Voraussetzungen keine Messverpflichtung der Unternehmen mehr vorsieht.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

Wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtige Indirekteinleiter von Gastronomieabwässern	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Kontrolle der Beschaffenheit des Abwassers durch einen vom Wasserberechtigten Beauftragen (Labor)	00:00	46	-150,00	0	-150	-150

Unternehmensanzahl	11.400
Frequenz	0,5
Sowieso-Kosten in %	0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Für eine Probenahme und Analyse der Parameter Temperatur, pH-Wert, Absetzbare Stoffe, Chemischer Sauerstoffbedarf und Schwerflüchtige Lipophile Stoffe durch ein externes Labor sind 250 EUR anzusetzen. Für Verwaltungskosten des Betriebes (Vergabe an externes Labor, externes Labor allenfalls bei Probenahme begleiten, Rechnung des externen Labors begleichen) werden 50 EUR angesetzt. Das ergibt in Summe 300 EUR für Probenahme und Analyse.

Laut Indirekteinleiterverordnung ist bei Anlagen <5 m<sup>3</sup> pro Tag 1 Probenahme alle 2 Jahre erforderlich (Frequenz pro Jahr 0,5). Bei größer dimensionierten Anlagen sind mehr Probenahmen erforderlich. Die Abschätzung der Frequenz mit 0,5 mal pro Jahr liegt somit auf der unteren Seite, soll aber gleichzeitig die Berechnungsannahme ausgleichen, dass tatsächlich alle wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleiter auf die erleichterte Überwachung umsteigen, was in der Praxis nicht zu erwarten ist.

Es wird von 11.400 betroffenen Betrieben ausgegangen.

Die Analysekosten können daher mit 150 EUR/a angesetzt werden.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Umwelt	Wasser	<ul style="list-style-type: none"><li>- Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder</li><li>- Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers</li></ul>

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 2068884136).